

Einwohnergemeinde Bannwil

Dorfstrasse - Hügistrasse
Überbauungsplan

27.07.1977



Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, den 27. Juli 1977
SSt/Tr

Bannwil, Ueberbauungsplan Dorf- und Hügistrasse

I. Während der öffentlichen Planaufgabe gingen 32 Einsprachen und 15 Rechtsverwahrungen ein. In den Einigungsverhandlungen wurden 24 Einsprachen in Rechtsverwahrungen umgewandelt. Unerledigt sind die Einsprachen

- 10) Robert Ryf-Zeltner, Maschinenschlosser, Stalden 11, Bannwil
- 15) Jakob Kaser, alte Post, Bannwil
- 17) Ferdinand Born, Bäckermeister, Bannwil
- 23) Ernst Ryf-Gerber, Stalden 16, Bannwil
- 25) Otto Bühler, Landwirt, Bannwil
- 27) Emma Christener, Stalden 11D, Bannwil
- 30) Fritz Bühler, dipl. Arch. Schützengasse 49, Biel
- 31) Marta Bieri, Stalden, Bannwil.

Am 10.6.1976 ist der vorliegende Plan von der Gemeinde beschlossen worden. Der Gemeinderat ersucht die kantonale Baudirektion, den Plan unter Abweisung der unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

II. Die für das Plangenehmigungsverfahren und die vorzubehaltenden Drittmannsrechte geltenden Gesetzesvorschriften sind zusammenfassend im Beiblat "Rechtsbelehrung zum Ueberbauungsplan" aufgeführt.

III. Dem technischen Bericht ist zu entnehmen:

1. Allgemeines

Das Ing. Büro Emch + Berger hat im Jahre 1969 einen Entwurf für den Ausbau der gesamten Dorfstrasse ausgearbeitet. Das Projekt wurde bis heute noch nicht realisiert.

Durch den geplanten Bau des Atomkraftwerkes Graben wurde der Strassenausbau wieder aktuell, da ein Teil des Baustellenverkehrs durch Bannwil geführt werden muss. Daher wurde das Ing. Büro Emch + Berger beauftragt, das vorhandene Projekt den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dieses neue Projekt umfasst den folgenden Strassenzug:

- Dorfstrasse von der Kraftwerkzufahrt an - Dorfplatz - Feuerwehrmagazin - Hügistrasse - Station Bannwil - Parallellage zur Bahn-Einmündung in die Kantonsstrasse.

Die heutige Strasse hat kein Trottoir, was bei dem jetzigen und dem zu erwartenden Lastwagenverkehr ein grosses Gefahrenmoment darstellt. Zudem ist die Fahrbahn zu schmal und teilweise unübersichtlich. Der heutige Fahrbahnbelag ist den zukünftigen Belastungen nicht gewachsen. Insbesondere dürfte es bei der Auftauperiode zu grossen Schäden führen, da der Baustellenverkehr auch dann über die Strasse geführt wird.

Die neue Strasse wird im bebauten Gebiet auf der ganzen Länge ein einseitiges Trottoir erhalten. Die Fahrbahn hat eine Breite von 5,50 m bzw. 6,00 m. Die gesamte Ausbaulänge beträgt 1700 m. Das neue Projekt basiert im wesentlichen auf den Unterlagen von 1969. An einigen Stellen wurde es modifiziert und an die heutigen Verhältnisse angepasst. Da die Strassen bereits bestehen, wurde auch beim neuen Projekt darauf geachtet, dass bestehende Liegenschaften, so weit dies möglich ist, geschont werden.

2. Beschreibung der Linienführung

Der Ausbau beginnt bei der Strasse zum Kraftwerk. Die Fahrbahn hat eine Breite von 6,00 m und rechtsseitig ein Trottoir von 1,50 m Breite. Im Bereich des Grundstückes 238 wird es notwendig, die Strasse nach links, also zur vorhandenen Böschung hin zu verbreitern. Ein Abtragen der Böschung und Anpassen der Zufahrtsrampe wird erforderlich; dadurch wird jedoch eine bessere Einsicht auf den Knotenpunkt Dorfplatz geschaffen. Das Trottoir endet bei der Käserei und wird von dort an auf die linke Strassenseite verlegt.

Um die unübersichtliche Situation im Bereich der Käserei zu entschärfen ist der Abbruch der Liegenschaft Hs. Nr. 34 B unumgänglich. Wenn dadurch auch keine idealen Verhältnisse geschaffen werden, so ist doch zum Schutze des Fussgängers auf der ganzen Länge ein Trottoir vorhanden und auch die Sichtverhältnisse für den Automobilisten werden wesentlich verbessert.

Das Trottoir liegt nach dem Dorfplatz auf der linken Seite und endet bei der Zufahrt zum Schulhaus. Von hier aus ist die gefahrlose Weiterführung der Fussgänger auf dem, oberhalb der Böschung gelegenen Zufahrtsweg vorgesehen. Dieser Weg erhält mit dem Strassenausbau ein Geländer. Die Mauer gegenüber dem Hs. Nr. 29 wird abgebrochen. Beim Haus Nr. 25 wird das Trottoir auf der linken Seite fortgesetzt. Im Bereich des überbauten Grundstückes 231 wurde die Strasse nach Süden verbreitert, damit die bestehenden Grundstücke weitgehend geschont werden können.

Im Bereich des Feuerwehrmagazins biegt die Hügistrasse nach links ab. Während der Bauzeit des Atomkraftwerkes wird die Hauptrichtung Dorfstrasse - Hügistrasse sein. Daher wird der heutige Zustand belassen. Nach Beendigung der Bauarbeiten am Atomkraftwerk ist die Dorfstrasse zum Bahnhof die Hauptrichtung. Die Einmündung wird dann gemäss Plan umgebaut.

Die Hügistrasse hat eine Fahrbahn - Breite von 5,50 m und eine Trottoir - Breite von 1,50 m. Das Trottoir liegt auf der linken Seite. Die Hügistrasse liegt im bebauten Gebiet, nahezu horizontal. Bis zum Profil 160 erfolgt die Verbreiterung auf die unbebaute Ostseite. Von dort an werden die Mauern auf der Ostseite weitgehend geschont und die Verbreiterung wird auf der Westseite durchgeführt. Dort sind die Eingriffe weniger schwerwiegend. Bei der Zufahrt zur OJB-Station endet das Trottoir.

Im Bereich, in dem die Strasse parallel zur Bahn liegt, wird die Fahrbahn 6,00 m breit. Hier wird durch eine möglichst nahe Anpassung an das OJB-Trasse ein geringer Landbedarf erreicht.

IV. Zu den unerledigten Einsprachen:

10) Robert Ryf, Parz. 370. Die Einsprache stellt eine Rechtsverwahrung dar und wird als solche geschützt. Die Frage der Anstösserbeiträge ist nicht im vorliegenden Verfahren, sondern in einem separaten Beitragsverfahren zu prüfen, woselbst die betroffenen Grundeigentümer ihre diesbezüglichen Rechte wahren können.

15) Jakob Kaser, Parz. 524. Die Linienführung kann wegen der Einmündung der Hügistrasse nicht geändert werden. Der weitere Einwand, der Parkplatz werde für die Postkunden zu klein, ist gegenstandslos geworden, da sich das Postgebäude seit 30.5.1977 an einem andern Ort befindet.

17) Ferdinand Born, Parz. 160. Es handelt sich im wesentlichen um eine Rechtsverwahrung, die geschützt bleibt. Die Liegenschaft Born soll durch die Gemeinde erworben und das Haus Nr. 33 abgebrochen werden. Der Eigentümer ist grundsätzlich einverstanden (Protokoll vom 6.5.75). Ein zeitgemässer Preis soll bestimmt werden. Nötigenfalls kann die kant. Enteignungsschätzungskommission beigezogen werden.

23) Ernst Ryf, Parz. 390. Die Gemeinde bietet ihm von ihrem anstossenden Grundstück Nr. 117 die zweifache Fläche des abzutretenden Areals als Realersatz an. Ryf verlangt aber die dreifache Fläche. Ob dieser Forderung entsprochen werden kann oder nicht, ist nötigenfalls von der kant. Enteignungsschätzungskommission zu entscheiden, desgleichen allenfalls ein Entschädigungsanspruch.

25) Otto Bühler, Parz. 67, verlangt die Verlegung des Trottoirs auf die Südseite der Strasse. Dies ist jedoch aus technischen Gründen nicht möglich. Das Trottoir würde auf der Südseite weniger nützen. Zudem würden Grundeigentümer, die durch die projektierte Strassenkorrektur betroffen werden, aber nicht Einsprache erhoben haben, vermehrt betroffen. Andererseits dient das projektierte Trottoir auch den Interessen des Einsprechers: Trennung von Fahr- und Fussgänger-verkehr, also vermehrte Sicherheit. Im übrigen wird auf die Zusicherungen der Gemeindebehörde betreffend Anpassungsarbeiten verwiesen (vgl. Protokoll vom 2.12.75).

27) Emma Christener, Parz. 66. Die Einfahrt auf den Vorplatz ihres Hauses wird selbstverständlich im Rahmen der Anpassungsarbeiten auf Kosten des Strassenbaues gewährleistet. Auch alle weiteren Anpassungsarbeiten, die sich als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Ob auf der Strasse eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden muss, ist seitens der Polizeiorgane zu prüfen.

30) Fritz Bühler, Parz. 98.

31) Martha Bieri, Parz. 396. Bezüglich Anpassungsarbeiten wird auf das Protokoll vom 9.12.1975 verwiesen.

Die drei letztgenannten Einsprachen richten sich aus grundsätzlichen Ueberlegungen gegen den Strassenbau. Dass jedoch die Strassenkorrektur im öffentlichen Interesse notwendig ist, wurde eingangs dargestellt. Im Vordergrund stehen freilich die Belange des Kraftwerkbaues. Immerhin wird der Bauverkehr, wenn er einmal einsetzt, doch in zeitlicher Hinsicht von beschränkter Dauer sein. Aber auch ohnedies wird die Strassenkorrektur notwendig sein, da der bestehende Zustand dem täglichen Verkehr nicht mehr genügt (ungenügender Unterbau und Fehlen eines Trottoirs). Dass der tägliche Verkehr auf allen wichtigen Strassen zunimmt, liegt in der Entwicklung, die nicht unterdrückt werden kann. Dass für die Anwohner Unzukömmlichkeiten entstehen, muss nach ständiger Praxis hingenommen werden. Abhilfe könnte nur die Erstellung einer Ortsumfahrung bieten. Eine solche würde jedoch für die Gemeinde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen kommt eine Ortsumfahrung nicht in Frage. Wie im Beiblatt Rechtsbelehrung ausgeführt, bleiben jedoch sämtliche Drittmannsrechte, insbesondere Anpassungsarbeiten und Entschädigungsansprüche, vorbehalten.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Der genannte Ueberbauungsplan wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, jedoch als Rechtsverwahrung unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten bestätigt.

2. Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; die Beschwerde ist schriftlich, enthaltend das Rechtsbegehren und die Begründung, in 2 Doppeln bei der kantonalen Baudirektion einzureichen.

3. Das Regierungsstatthalteramt Aarwangen hat diesen Beschluss den Einsprechern und dem Gemeinderat zu eröffnen, letzterem ein genehmigtes Plandoppel zuzustellen, von der Gemeinde die Genehmigungskosten von Fr. 500.-- nebst Eröffnungskosten zu beziehen und abzutaxieren. Hauptdoppel des Beschlusses mit Zustellungszeugnissen (oder separater Bescheinigung unter Angabe der Empfangsdaten) zurück an die kantonale Baudirektion. Ein Plandoppel für das Amtsarchiv.

BAUDIREKTION
Der Direktor:
i.V.



Regierungsrat

Beilage:

"Rechtsbelehrung zum Ueberbauungsplan"

Pla

2 (je 2 Doppel Ueberbauungspläne)

$\frac{T}{2}$	$\frac{Rf}{1}$	$\frac{SSt}{1}$
---------------	----------------	-----------------

OBERINGENIEURKREIS IV

GEMEINDE BANNWIL

PLAN NR. 70.1.2

STRASSENZUG	GEMEINDE	KM	AMT
ORTSDURCHFART	BANNWIL	0.930	AAR-WANGEN
1.934			

BAULÄNGE: 1004 mFAHRBAHNBREITE: 5.50 mBANKETT: 0.50 mTROTTOIRBREITE: 1.50 m

HÜGISTRASSE

ÜBERBAUUNGSPLAN

(STAND NACH EINSPRACHENVERHANDLUNG)

SITUATION 1:500

OBERINGENIEUR DES IV. KREISES
BURGDORF

EINGANGSSTEMPEL

DER PROJEKTVERFASSER:
INGENIEURBÜRO FÜR
HOCH- UND TIEFBAU
4500 SOLOTHURN

GEMEINDE BANNWIL

PROJEKT VOM 26.9.1975
ERGÄNZT AM 14.5.1976

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

VORPRÜFUNG VOM 1.10.75, Nr. 74
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 2.10.75, Nr. 40+41
IM AMTSANZEIGER VOM 2.10.75, Nr. 40+41
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES PLANES VOM 4.10. BIS 3.11.75
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM
EINSPRACHEVERHANDLUNG VOM 18.11./2.12./4.12./9.12.75/2.1.76+14.4.76
ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 24
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 8
RECHTSVERWAHRUNGEN: 15
GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 25. April 1976

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNER –
GEMEINDE BANNWIL:

AM 10. Juni 1976

MIT 93 JA
54 NEIN

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Präsident
Regierungsrat

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
BANNWIL, DEN 20. Mai 1977
DER GEMEINDESCHREIBER:
t. M. W. Schürli

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION:

